

Landschaft Sargans

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

heiten Haftenden sogenannten ewigen Beschwerden und Dienstbarkeiten.

6. Aber eben so sehr wird hinwieder auch jeder seine Pflicht erkennen, die Abgaben und Lasten zu Bestreitung aller Staatsbedürfnisse, verhältnismäßig nach seinem Vermögen, unverweigerlich mittragen zu helfen, einer- und anderseits, als ein geborner Soldat seines Vaterlands, in desselben Nöthen, ihm seine Dienste, nach dem Beispiel seiner tapfern Voreltern, freudig und willig zu weihen.

Nun, theure verehrteste Mitbürger zu Stadt und Land, ist es, mehr und minder, Jedem aus Euch bekannt, wie eine große, benachbarte Nation, von dem Zeitpunkt ihrer ewig denkwürdigen Staatsveränderung an, unsrer bisherigen Schweizerischen Eidsgenossenschaft schon zu verschiedenen Malen, und selbst auch in den neuesten Tagen die feyerlichsten Versicherungen gethan, daß sie die Lande und Besitzungen derselben durch keinerlei Eroberungs-Anmaßungen zu beeinträchtigen oder zu verletzen gesinnet sey; wie sie aber dagegen beharrlich und dringend verlangt: Daß nun einmal die ganze Schweiz, in Einen einzigen Körper vereinigt, eine der fränkischen ähnliche, und solche Verfassung annehmen möge, die sie künftig niemals der mindesten Versuchung aussetzen könne, in eine der guten Sache der Freyheit nachtheilige Verbindung zu treten.

Bedeutend und wichtig sind freylich die mannigfaltigen Abänderungen, welche diese neue helvetische Staatsverfassung in unsern Schweizerlanden überhaupt, also auch in unserm Lande, und in den bisherigen Einrichtungen desselben, nach sich ziehen muß; aber groß ist darum nicht weniger der Gedanke einer vollkommenen Vereinigung bisher vereinzelter, schwacher, unzusammenhängender Kräfte zu Einem starken Ganzen. Selbst, wenn diese Vereinigung vor sich geht, in Vergleichung mit den meisten übrigen Nationen, immerhin noch eines der kleinsten Völker Europens, und zugleich zwischen zweyen der größten Mächte in der Mitte — müßten wir, zumal in der gegenwärtigen Gährung aller menschlichen Dinge, ohne ein festes Zusammenhalten nicht vollends zu gänzlicher Ohnmacht herabsinken? Und sollte die vorgeschlagene neue Verfassung nicht wenigstens eines der sichersten Mittel seyn, ein solch unentbehrliches Zusammenhalten zu bewirken? Alle uns bisher bekannten Staatsverfassungen haben ihre Gebrechen; auch diese neue wird davon nicht

frey seyn; aber die Mittel, dieselben — und zwar auf sanftern, geschmackmäßigen Wegen zu verbessern, liegen in ihr selbst; und es ist kein Grund vorhanden, warum man diese Mittel nicht anwenden sollte, sobald man sie für heilsam erachtet wird.

Mehrere, theils von den alten, theils von den neu gebildeten Cantonen, haben bereits den wichtigen Schritt gethan. Längeres Zaudern in dieser Sache wäre für uns gefährlich in mehrern Rücksichten, die schon dem gesunden, schlichten Menschenverstand unmöglich entgehen können; und eben so gefährlich müßte eine Entzweyung in unsern dießfälligen Schlußnahmen seyn, welche fast nothwendig neue innere Unruhen und Gewaltthätigkeiten erzeugen, und durch dieselben eine fremde Einmischung mit allen ihren furchtbaren Folgen unvermeidlich machen würden.

Prüfe indeffen ein Jeder von Uns, Alles nach seiner eigenen besten Einsicht, und wähle, wie es freyen Männern geziemt, ohne Menschenfurcht, ohne Vorurtheil und ohne Leidenschaft; keiner habe nur sich, aber Jeder das Vaterland und die nahe und ferne Zukunft vor Augen. Der Gott unsrer Väter sey mit Uns!

Landchaft Sargans.

Den 22. Merz ward die erste freye Landsgemeinde des Sarganserlands abgehalten. Der Platz, wo das Volk sich versammelte, war in der Mitte des Lands, nahe bey Mels, und der Präses davon war Landshauptmann Beruold (Barde von Niva), der besonders No. 1794. und 95. mißkannte, jetzt aber von seinen Mitlandleuten doppelt geschätzte biedere Eidsgenos. Die Versammlung bestand aus einer unübersehbaren Menge Volks, das übrigens selber nicht wußte, wie ihm bey der neuen Lage der Dinge zu Muthe ward. Nicht einen einzigen traurigen sah man, aber auf eines jeden Stirne konnte man lesen, daß diesem Volk Heil wiederfahren sey. — Die Verhandlungen dieser Landsgemeinde bestanden in folgendem:

Der Vorsteher eröffnete dieselben mit nachstehender Anrede:

Liebe, biedere, freye Mitbürger und Mitlandleute!
 Brüder! Ihr seyt frey — so schallt's uns von Frauen-

„selb und Kagaz entgegen; dieß ist der Inhalt der
„seyerlichen Urkunden, die man Euch jezo vorlesen wird!

(Hier wurden die Urkunden abgelesen:)

„Und nun, ihr frey seyt — liebe, gute Mitlandleute!
„Nun ihr frey seyt, glaubet ihr thun zu können, was
„ihr wollet? Nein! das wäre nicht Freyheit, sondern
„Freyheit; dann Freyheit ist das Recht thun zu
„können, was den Rechten eines andern nicht schadet. —
„Und nun ihr gleich an Rechten seyt, glaubet ihr thun
„zu können, was ihr wollet? Nein! das wäre nicht
„Gleichheit der Rechte, sondern Ungleichheit
„der Gewalt und Zügellosigkeit; dann Gleichheit der
„Rechte besteht darinn, daß das Gesetz für alle das
„nämliche ist, es sey, daß es beschütze, belohne oder
„bestrafe. Das Gesetz aber ist der allgemeine Wille,
„ausgedrückt, durch die Mehrheit entweder des Volks
„oder seiner Stellvertreter. So bald als jemand dem
„andern Schaden will, sey es an Ehre, Gut oder Per-
„son, dann tritt' das Gesetz in die Mitte, vollzogen
„von der rechtmäßigen Obrigkeit. Keines kann demnach
„ohne das andere bestehen, weder das Gesetz ohne die
„Obrigkeit, die es handhabet, noch die Obrigkeit ohne
„Gesetze, die ihr die rechtmäßige Gewalt in die Hände
„geben. Wo diese beyde Hand in Hand gehen, da ist
„ein Volk glücklich. Ueberhaupt fließen alle Pflichten
„des Menschen und Bürgers in folgenden, von der Na-
„tur in alle Herzen eingegrabenen, und von dem gött-
„lichen Lehrer der Menschen selbst oft angepriesenen
„Grundsatz zusammen: Thue andern nicht, was du nicht
„willst, daß man dir thue; — und wie edel, wie zweck-
„mäßig, wie ganz im Sinn seines erhabenen Vorbilds
„sprach auch Petrus zu den ersten Christen: Es ist der
„Wille Gottes, daß ihr durch rechtschaffene Handlungen
„unverständige und unwissende Menschen zum S. A. schwei-
„gen bringet, als freye — und ja nicht, daß ihr die
„Freyheit zur Bemäntlung der Bosheit mißbrauchet.
„O! so lasset euch dieses ein für allemal gesagt seyn,
„I. Getr. Mitlandleute! Denket: daß aller Augen auf
„euch gerichtet sind, zu sehen, ob ihr auch eine wahre
„vernünftige Freyheit von der Ungebundenheit zu unter-
„scheiden wisset. Ich zweifle keineswegs, ihr werdet
„euch so etwas nicht zu Schulden kommen lassen, son-
„dern der ganzen Schweiz zeigen, daß, da ihr die Frey-
„heit und Unabhängigkeit von der Oberherrschaft der

„Kobl. 8 alten Orten begehrtet, euch edle, uneigennützig,
„menschenwürdige Absichten leiteten. Indessen dürfet ihr
„nicht befürchten, daß ihr in Zukunft minder gut, als
„zuvor regiert, oder von der schweizerischen Eidsgenos-
„senschaft losgerissen werdet — Nein! der größte und
„wesentliche Unterschied besteht nur darinn: daß ihr zuvor
„fremden Regenten und Landvögten unterthan waret,
„die meist — um unser Vaterland unbedümmert — nur
„ihr eignes Interesse besorgten — (Ach! wie wenige wa-
„ren uns das, was uns unser liebe — unvergessliche
„Landvogt Hoffmeister von Zürich war!) anstatt,
„daß ihr jezt euren eigenen Gesetzen, und der von euch
„selbst gewählten Obrigkeit gehorsam seyn werdet; einer
„Obrigkeit, die mit euch gleiches Interesse hat, für's
„allgemeine Wohl des Vaterlands zu sorgen. — Und
„der schweizerischen Eidsgenossenschaft seyt ihr noch enger
„einverleibt als zuvor — Ihr, ehemals Unterthanen,
„seyt nun ihre Brüder, Eid- und Bundsgenossen —
„Ihr, die ehemals von allen vaterländischen Berathun-
„gen — wie wenn ihr Bastarden wäret — ausgeschlossen
„waret, werdet in Zukunft Sitz und Stimme in der
„allgemeinen Haushaltung haben — Ihr, die ihr euch
„ehemals nur drücken und befehlen lassen müßtet, habet
„nun Anspruch auf ihren bundesmäßigen Schutz und Bey-
„stand, so daß ihr nichts weniger als allein und abge-
„rissen seyt — Ja noch mehr! Euer Brüder und Eid-
„genossen haben sich ungemein vermehrt, da nicht nur die
„Städter, sondern auch die verburgerten Landleute der-
„selben, nicht nur die 8 alten Orte, sondern auch die
„13. und Zugewandte, und alle neuen Orte mit uns ver-
„brüderet sind. — O seliger Anblick einer solchen Eid-
„genossenschaft und Brüder-Familie!! —

„Ehrwürdige Schatten unserer schon längst im Grabe
„modernden Väter! steigt aus euren Gräbern hervor,
„Erscheinet an dieser ersten freyen Landsgemeinde, und
„frent euch mit uns des Sieges, den die Menschenrechte
„endlich nach drey Jahrhunderten über die angemachte
„Herrscher-Gewalt ohne Schwerdtstreich erhalten haben,
„da ihr euer Blut zu Kagaz, bey Murten und Fraßens
„umsonst für die Freyheit vergossen habet; — für eine
„Freyheit, die euch neidische Nachbarn wieder gewalt-
„thätig raubten. Erscheinet — unvergessliche Väter!
„und gebet euren Enkeln noch weise Lehren, wie sie ihre
„Freyheit dauerhafter als ihr, in Frieden und Einigkeit

„genießen mögen. Der alles beherrschende Himmel befruchte die junge Freyheit mit seinem wohlthätigen Segen!“ —

„Und du, seliger Niklaus von der Flüe — dessen Namensfest wir heute begehen — du großer, unsterblicher, unvergesslicher Patriot! der du einst zu Nagaz als ein fürs Vaterland streitender Held der Schlacht beywöhntest, und dort zu Stanz die entzweyten Eidsgenossen durch deinen mächtigen Einfluß wieder einigtest — — O! daß du auch heut zu Tage die Eidsgenossenschaft zu Einem Körper verbinden könntest! Bleibe ferner in Zukunft, der Schutzgeist unsers Landes, nur höre nicht auf, dich deines gemeinsamen Vaterlands wie einst auf Erden, patriotisch anzunehmen!“

„Nun laßt uns zur Tagesordnung schreiten, und anstatt des abgehenden Oberamts eine gleichmäßige provisorische Regierung wählen, die aus einem Landespräsidenten, zwey Beysitzern oder Miträthen, einem Landeschreiber und Landweibel bestehen soll, und zwar so lange, bis von einer dazu verordneten Landes-Commission der Plan einer neuen Verfassung entworfen, vom Land angenommen und eingeführt seyn wird. Indessen soll bemeldte provisorische Regierung alles dasjenige verwalten, leiten und schließen, worüber bisher das sogenannte Oberamt einzutreten befugt war. J. B. Audienzen, Appellationen, Bußentäge, Criminalprozeduren u. u. Die untergeordneten Stellen der niedern Gerichte beyder Municipalitäten und des Landes aber, sollen provisorisch bestehen, bis zur Annahme der neuen Constitution. Sobald ihr nun die provisorische Regierung erwählt habt, werdet ihr belieben, derselben den überall gewöhnlichen Eid der bürgerlichen Treue zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung zu schwören, damit sie in ihren vaterländischen Verrichtungen von allen guten Bürgern unterstützt, ihr schweres Amt mit Freude vollbringen, und Ihr in anständiger Aufführung ein ruhiges und stilles Leben führen möget. So wird Gott ein Wohlgefallen an euch haben, und heute einen gnädigen Vaterblick auf diese feyerliche Versammlung herabsenden!“ —

Nach dieser Aarede wurden die Aemter durch die Mehrheit des Händeaufhebens besetzt, und der gegenseitige Eid von dem Volk und von der provisorischen Regierung geleistet, worauf alles wiederum friedlich nach Hause kehrte. Bernold wurde einstimmig zum Präsident der provisorischen Regierung erwählt.

14. Schweizerische Tagblätter enthaltend die neuesten Begebenheiten der löbl. Stände Zürich, Bern, Basel, Thurgöw und Rheinthal. Erste Sammlung. 4. St. Gallen, bey Hausknecht, 1798.

Der Verleger dieser Sammlung hatte erst verschiedene Stücke derselben einzeln gedruckt und nachgedruckt, um die Neugierde seines Publikums, besonders auf der Landschaft zu stillen. Je mehr die Begebenheiten Interesse gewannen, desto begieriger ward man auf diese Blätter mit Neugierde, und dieses brachte ihn auf den Entschluß, künftig jede Woche regelmäßig zwey Stücke zu liefern, (25 Bogen kosten einen Gulden) und zu den bisherigen einen Titel und Inhaltsblatt drucken zu lassen. Es enthält diese erste Sammlung: von Basel, 1) Vorstellung der Bürger der Landschaft, an die Bürger der Stadt, vom 15. Jän. 2) Erklärung darüber von Klein und Große Räte, vom 20. Jän. 3) Beschreibung der Feyerlichkeit bey Aufrihtung des Freyheitsbaums, den 25. Jän. 4) Aarede des Bürgermeisters Burkhardt an die Ausschüsse v. Stadt und Land, den 29. Jän. Aus dem Thurgöw. 5) Unmaßgebliche Vorschläge eines Thurgöwischen Volkfreundes, zur Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit, den 23. Jän. Von Zürich. 6) Schreiben vom 30. Jän. die Loslassung der Gefangenen betreffend, nebst Amnestie. 7) Proclamation wegen dem Zuzug an die eidgenössischen Gemeinden, vom 3. Febr. 8) Proel der angenommenen Freyheit und Gleichheit, vom 5. Febr. 9) Freundesjuruf der Bürger der Stadt, an die Bürger der Landschaft. Von Bern. 10) Proclam. wegen Abänderung der Regierungsform, vom 3. Febr. Aus dem Rheinthal. Adresse an die regierenden Stände, vom 11. Februar.

15. Etwas zur Prüfung für die gutgesinnten Appenzeller. 8. 1798. Unterz. J. C. B. 8 S.

Ermahnung zu Behauptung der Freyheiten die sie besitzen. „Ich wünsche, schließt der Verfasser, dir, mein lieber Landsmann, Bruder und Bürger eines so herrlich gewesenen Freystaats, der du bis igt ruhig und stille in deiner Wohnung geblieben, ferner ruhig und vergnügt zu leben; doch achte darauf, daß deine Rechte und wahren Freyheiten, nicht von dem wilden und brausenden Stroh der zügellosen Freyheiten, in das große ungestüme Meer der Laster und Grobheiten hingerissen werden; es entferne sich von uns alles was Zwang heißt; nach der Ordnung unsrer frommen Vorväter wollen wir das Wohl des Vaterlandes befördern und bey freyen und ungezwungenen Volksversammlungen unsere Rechte befestigen.“